



# Zusammenfassung der ersten Maßnahmen

Das erste Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens ist von den Militärregierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs verkindet worden und tritt am 20. Juni in Kraft. Die bisher gültige deutsche Währung wird durch das Gesetz aus dem Verkehr gezogen. Das neue Geld heißt die Deutsche Mark; jede Deutsche Mark hat hundert deutsche Pfennig.

Das alte Geld, die Reichsmark, die Rentenmark und die Alliierte Militärmark, ist vom 21. Juni an ungültig. Die einzige Ausnahme sind Allgeldnoten und Münzen mit einem Nennwert von höchstens 1 Mark. Diese Noten und Münzen werden bis zum Ersatz durch neues Kleingeld im Umlauf bleiben, und zwar werden sie ein Zehntel ihres bisherigen Nennwertes wert sein. Niemand braucht jedoch mehr als höchstens fünfzig Einzelstücke dieses alten Kleingeldes in Zahlung zu nehmen. Briefmarken bleiben ebenfalls zu einem Zehntel ihres Nennwertes gültig.

## Kopfbetrag

Als erste Maßnahme erhält jeder Einwohner der Westzonen eine bestimmte Summe der neuen Deutschen Mark. Dieser Kopfbetrag beläuft sich auf 60 Mark, die gegen den gleichen Betrag von Allgeld ausgezahlt werden. Hiervon werden 40 Mark diesen Sonntag ausgezahlt und die restlichen 20 Mark einen Monat später. Für eine Familie von 4 Personen können also zum Beispiel 240 Mark Allgeld eingezahlt werden, wofür die Familie sofort 160 Deutsche Mark und nach einem Monat weitere 80 Mark erhält.

Andere Geldbeiträge in Händen des deutschen Publikums ebenso wie Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postsparkassen und Postsparkassentoren werden zu einem späteren Zeitpunkt in Deutsche Mark umgetauscht werden. Das Umlauschverhältnis, das den Geldumlauf drastisch reduzieren wird, sowie weitere Einzelheiten über den Umlausch dieser Beträge werden in Kürze in weiteren Gesetzen bekanntgegeben. Bei diesem späteren Umlausch von Allgeld wird der bereits erhaltene Kopfbetrag von den zur Auszahlung oder zur Gutschriftung gelangenden Beträgen Deutscher Mark abgezogen. Wer also zum Beispiel ein Bankguthaben hat, das durch den späteren Umlausch auf 200 Mark zusammenschrumpft, bekommt davon die 60 Mark abgezogen, die

er ja bereits als Kopfgeld in der neuen Währung erhalten hat.

Die Auszahlung des Kopfbetrages erfolgt durch dieselben Stellen, die für die Verteilung der Lebensmittellkarten zuständig sind, und zwar jetzt am kommenden Sonntag. Für die Auszahlung gelten die üblichen Bestimmungen für die Verteilung von Lebensmittellkarten. Für Reisende gelten besondere Bestimmungen, die sie bei der nächsten Ausgabestelle des Neugeldes erfahren.

## Lohnzahlungen

Löhne und Gehälter sind in der neuen Währung in gleicher Höhe wie bisher zahlbar. Sie werden ab Sonntag in der neuen Währung ausgezahlt. Lohn- und Gehaltsempfänger, die handelsüblich halbmönahtlich oder monatlich im voraus bezahlt werden, erhalten für die Zeitspanne vom zehnten Tag nach Inkrafttreten der neuen Währung bis zum nächsten Zahlung eine Nachzahlung in Höhe von siebzehn Prozent des in diesen Tagen verdienten Geldes, das sie ja vor der Währungsreform im voraus in Allgeld erhalten haben.

Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium von einer Woche, also bis zum 26. Juni, gewährt. Das heißt, daß während dieser Woche keine Schulden zu bezahlen sind.

Preise werden von der Neuordnung der Währung nicht berührt. In Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten, Kontrakten und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen tritt die neue Währung einfach an die Stelle der alten.

Betriebe erhalten auf Antrag eine Übergangshilfe für geschäftliche Zwecke in der neuen Deutschen Mark. Dieser Betrag bemißt sich nach der Zahl der Arbeitnehmer und der Höhe der Allgeldguthaben des Betriebes, und zwar beträgt die Übergangshilfe sechzig Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Allgeldguthaben.

Um den Umlausch des umlaufenden Allgeldes und der Bank- und Sparkassenguthaben vorzubereiten, ist das in den Westzonen vorhandene Allgeld bis zum 26. Juni, also bis Ende nächster Woche, anzumelden und abzuliefern. Alles bis zu diesem Stichlag nicht angemeldete oder abgelieferte Allgeld verfällt.

Um eine gerechte Heranziehung des Besitzes an Sachwerten zu gewährleisten,

wird den deutschen gesetzgebenden Stellen die Ausarbeitung eines Gesetzes über den Lastenausgleich als vordringliche, innerhalb von sechs Monaten zu lösende Aufgabe übertragen. Auch eine Steuerreform wird so schnell wie möglich auf die Währungsreform folgen.

Die Militärregierung wird für die zur Buchführung verpflichteten Steuerzahler Anordnungen zur Ausstellung einer Inventur ihres Gesamteigentums und einer Bilanz nach Grundsätzen des Steuerrechts erlassen. Als Stichlag gilt der Tag der Inkraftsetzung der Währungsreform.

Zum Zwecke der Anmeldung und Ablieferung des Allgeldes müssen Einzelpersonen einen Vordruck A ausfüllen, der ihnen gleichzeitig mit dem Kopfbetrag ausgehändigt wird. Betriebe verwenden einen Vordruck B, der bei den Banken erhältlich ist. Instruktionen für das Ausfüllen der Vordrucke werden über den Rundfunk bekanntgegeben und in den Zeitungen veröffentlicht.

Das Allgeld ist also bis zum 26. Juni anzumelden und abzuliefern, und zwar bei den Banken und Sparkassen, beziehungsweise bei Hilfskassentischen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt werden und Betrieb mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eingerichtet, denen auf diese Weise der Umlausch erleichtert werden soll. Allgeld kann nicht abgegeben werden bei Postsparkassentoren, Postsparkassen und Postämtern. Besonders wichtig ist, daß jede Einzelperson und jeder Betrieb grundsätzlich nur einmal Allgeld abgeben und anmelden darf.

## DP's betroffen

Es ist verboten, Allgeld in die Westzonen einzuführen oder aus den Westzonen auszuführen. Erlaubt ist natürlich, die im eigenen Besitz befindlichen Allgeldnoten zu verichten statt sie abzuliefern.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bis zu 50.000 Deutsche Mark oder mit beidem bestraft.

Für in Lagern lebende verschleppte Personen werden der Währungsreform entsprechende Anordnungen erlassen und durch die Lagerleitungen verkündet werden. Sie werden genau so betroffen wie

die Deutsche Bevölkerung. Angehörige der Besatzungsmacht erhalten Anweisungen von ihren Dienststellen.

Die Währungsneuordnung erstreckt sich zunächst nicht auf Berlin, da Berlin von den vier Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet wird. Die drei Militärregierungen werden jedoch dafür Sorge tragen, daß die wirtschaftlichen Verbindungen Berlins zum Westen, die für den Wohlstand der Stadt unentbehrlich sind, aufrechterhalten und vorzuecht werden. Auch Berlin soll an den Vorteilen des europäischen Wiederaufbauprogramms teilhaben, das hinter der neuen deutschen Währung steht. Die Lebensmittellieferungen für Berlin werden von den westlichen Besatzungsmächten selbstverständlich fortgesetzt werden und der Verkauf der Lebensmittel in Berlin wird weiter in der bisher gültigen Währung erfolgen.

## Die wichtigsten Punkte

Die wichtigsten Punkte der Währungsneuordnung für die drei westlichen Besatzungszonen:

Alles Allgeld mit Ausnahme von Kleingeld tritt am Montag außer Kraft. Münzen und Noten bis zu einer Mark bleiben im Umlauf, sind aber nur noch ein Zehntel des Nennwertes wert. Die neue Währung, alleingültig vom 21. Juni an, heißt die Deutsche Mark.

Zunächst erhält jeder Einwohner der drei Westzonen einen Kopfbetrag von 60 Deutsche Mark im Umlausch gegen 60 Mark Allgeld. 40 davon werden sofort, die übrigen 20 einen Monat später ausgezahlt. Der Umlausch erfolgt am Sonntag auf den Lebensmittellkartenstellen. Der Familienvorstand soll den Umlausch für die Familie vollziehen. Das übrige Allgeld sowie Bank- und Sparkassenguthaben werden später in Deutsche Mark umgetauscht. Das Umlauschverhältnis wird in Kürze bekanntgegeben. Bis Freitag kommender Woche müssen Personen und Firmen ihre Allgeldbeiträge bei Banken und Sparkassen, aber nicht bei der Post, abgeben und anmelden. Formulare hierfür werden mit dem Kopfbetrag beziehungsweise für Betriebe bei den Banken ausgegeben. Alle Schulden sind bis Ende nächster Woche gestundet. Betriebe können eine Übergangshilfe von 60 Deutsche Mark je Arbeitnehmer erhalten, jedoch nur bis zur Höhe ihres Allgeldbestandes. Löhne und Preise werden durch die Währungsreform nicht betroffen.

Die wichtigsten Punkte der Währungsneuordnung für die drei westlichen Besatzungszonen:

